

Zur Haftung des Gesellschafters einer GmbH für Schulden der Gesellschaft wegen eines existenzvernichtenden Eingriffs

Grundsätzlich sieht das Gesetz eine strenge Trennung zwischen dem Vermögen einer GmbH und dem Vermögen der Gesellschafter vor. Dies wird bereits in der Bezeichnung dieses Gesellschaftstyps als „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ deutlich. Grundsätzlich sieht es so aus, dass die Haftung einer GmbH auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt ist, wenn die Gesellschafter ihre Einlage vollständig erbracht haben und diese nicht an die Gesellschafter zurückgewährt wurde.

Eine wichtige Ausnahme hierzu stellt die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Existenzvernichtungshaftung des Gesellschafters dar.

Das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 09.02.2009, Az: II ZR 292/07, hat zum Gegenstand, dass ein Gesellschafter einer GmbH missbräuchliche zur Insolvenz der Gesellschaft führende oder diese vertiefende kompensationslose Eingriffe in das Gesellschaftsvermögen getätigt hat.

Der Bundesgerichtshof rechtfertigt die Haftung des Gesellschafters aufgrund der rechtsmissbräuchlichen Schädigung des im Interesse der Gläubiger zweckgebundene Gesellschaftsvermögens und nimmt einen Schadensersatzanspruch der Gesellschaft gemäß § 826 BGB gegenüber ihrem Gesellschafter an, wenn dieser zur Durchsetzung

eigener Interessen seine Organstellung in einer Weise missbraucht, die als grobe Missachtung des Mindestmaßes an Loyalität und Rücksichtnahme zu werten ist, deren Aufrechterhaltung die Gemeinschaft als für ihre Ordnung maßgebenden Wert für geboten erachtet.

Diesen Schadensersatzanspruch, der grundsätzlich zunächst einmal der Gesellschaft gegenüber ihrem Gesellschafter zusteht, können Gläubiger der Gesellschaft pfänden, sodass diese ausnahmsweise direkt einen Anspruch gegen den Gesellschafter einer GmbH geltend machen können.

Dr. R. Willhelm